

KARTELL- UND WETTBEWERBSGESETZ-NOVELLE 2013

Mit einiger Verspätung und relativ unbemerkt ist mit 01.03.2013 eine Novelle des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Kraft getreten, welche einige bedeutende Neuerungen für Unternehmen vorsieht.

Die wohl wesentlichste Neuerung betrifft die österreichische Bagatellausnahme. In der Vergangenheit galten nämlich jegliche Arten von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen innerhalb der Marktanteilsschwelle von 5 % österreichweit bzw 25 % regional als Bagatellkartell und waren daher nach österreichischem Recht zulässig. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nunmehr seit 01.03.2013 auf Preis-, Gebiets- oder Kundenabsprachen nicht mehr anwendbar und muss hierfür mit empfindlichen Geldbußen gerechnet werden. Für alle anderen Arten von Absprachen liegt die Bagatellschwelle zukünftig bei 10 % (Absprachen zwischen Wettbewerbern) bzw bei 15 % (Absprachen zwischen Nicht-Wettbewerbern) des relevanten Marktes.

Weiters wurden mit der letzten Novelle die Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde gestärkt. Diese hat nunmehr die Möglichkeit, mittels Bescheidauskünfte die Vorlage von Unterlagen zu verlangen und bei Nicht-Befolgung Strafen bis zu € 75.000,00 zu verhängen.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit eingeführt, die Prüfungsphasen im Zusammenschlussverfahren auf Antrag der Anmelder zu verlängern. In komplexeren Fällen kann dadurch die Einleitung eines aufwendigen Verfahrens vor dem Kartellgericht vermieden werden.

Schlussendlich wurde durch die letzte Novelle die privatrechtliche Kartellrechtsdurchsetzung gestärkt. Dazu wurde erstmals eine explizite Anspruchsgrundlage für Schadenersatzforderungen im Kartellgesetz verankert. Ausdrücklich wurde klargestellt, dass

M&A Award 2012 | Corporate INTL Global Awards Winner 2012 | Austrian E-Commerce Law Firm of the Year 2012

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005
Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz
Landes-Hypothekbank Steiermark AG, BLZ 56000, Kto.Nr. 20101000061

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei LIKAR GmbH
(www.anwaltskanzlei-likar.at)!

Feststellungsanträge zur Vorbereitung von Schadenersatzklagen zulässig sind und entgangener Gewinn bei der Berechnung von Schadenersatzansprüchen zu berücksichtigen ist. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird für die Dauer eines anhängigen Kartellverfahrens und danach weitere sechs Monate gehemmt.